

Anhang 1 zu TOP 11: Antrag auf Satzungsänderung

§ 6 der Satzung des Ortsvereins wird wie folgt geändert:

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit mit den anderen Parteiorganisationen. Die Sitzungen des Vorstandes sind innerhalb des Ortsvereins parteiöffentlich.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
- b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/in,
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) den Beisitzern und Beisitzerinnen.

Die Jahreshauptversammlung legt vor der Neuwahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit fest, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, zu wählen sind. Ebenso legt sie mit einfacher Mehrheit die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen ~~wird von der Jahreshauptversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes bestimmt fest.~~

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der oder den Vorsitzenden, dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

(4) Der Vorstand handelt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen. In dringenden Fällen ist der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, ~~und~~ bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie der geschäftsführende Vorstand insgesamt zu einstweiligen organisatorischen Maßnahmen berechtigt, zu denen die nachträgliche Genehmigung der übrigen Mitglieder des Vorstands eingeholt werden muss.

(5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss kooptierte Mitglieder zu berufen. Diese sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.